

Anlage 14

Bau von Wasserabstellschächten

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Innenmaße (lichte Weite) des Schachtes müssen mindestens 100 x 100 Zentimeter betragen.
- Bei der Ausführung der Tiefe des Schachtes muss eine Reparaturfreiheit von mindestens 30 Zentimeter unter der Rohrleitung (Wasseruhr) berücksichtigt werden.
- Das Mauerwerk muss bis zu einer Tiefe von 125 Zentimeter mindestens 12 Zentimeter stark sein. Ab 125 Zentimeter Tiefe muss die Stärke des Mauerwerks 24 Zentimeter betragen.
- Bei Schächten tiefer als 90 Zentimeter müssen alle 30 Zentimeter Tritthilfen eingebracht werden.
- Der Wasserabstellschacht muss mit einem begehbaren Deckel verschlossen sein.
- Handelsübliche Wasserschächte aus Beton und Kunststoff sind statthaft.
- Handelsübliche versenkbare Wasserzähler können alternativ eingebaut werden.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.